

# **Allgemeine Erläuterungen zu den Empfehlungen für die Verwendung forstlichen Vermehrungsgutes in Niedersachsen**

## **(Herkunftsempfehlungen 2022)**

### **1. Vorbemerkungen**

Zwischen den regionalen Vorkommen wie auch einzelnen Individuen einer Baumart bestehen morphologische und physiologische Unterschiede, die zu erheblichen Teilen in den Erbanlagen der Bäume verankert sind. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass der Naturverjüngungs- und Anbauerfolg maßgeblich durch die Wahl des Vermehrungsgutes bestimmt wird.

Die für Niedersachsen herausgegebenen Herkunftsempfehlungen haben sich in der Praxis bewährt. Auch und gerade für die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaftsweisen sind Herkunftsempfehlungen unentbehrlich, wenn die gewünschte Umstrukturierung des Waldes langfristig Erfolg haben soll. Zudem bilden sie eine wichtige Grundlage bei der Entscheidung über die Förderung von Neuaufforstungen.

Bei der Zusammenstellung der Herkunftsempfehlungen wurde versucht, den erwarteten Klimaveränderungen dadurch gerecht zu werden, dass prinzipiell neben den regionalen Herkünften eher Vermehrungsgut aus südlicheren oder östlicheren Regionen berücksichtigt wurde als solches aus im Norden oder Westen angrenzenden Gebieten. Außerdem wurde solches Vermehrungsgut vorrangig empfohlen, von dem bekannt ist oder angenommen werden kann, dass es sich an veränderte Standortbedingungen anpassen kann.

Die Empfehlungen richten sich an alle Waldbesitzarten gleichermaßen.

**Für den Landeswald sind sie im Rahmen der Verjüngungsplanung verbindlich.**

### **2. Aktualisierung und Bearbeitungsstand**

Erkenntnisfortschritte aus den Vergleichsprüfungen machen es ebenso wie wesentliche organisatorische oder rechtliche Neuerungen erforderlich, die Empfehlungen periodisch anzupassen.

Der angegebene Bearbeitungsstand der Herkunftsempfehlungen bezieht sich auf die Inhalte (welches Ausgangsmaterial wird für welches Herkunftsgebiet empfohlen) und ist z. B. für die Förderung maßgeblich. Werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen (z. B. Korrektur von Schreibfehlern, Änderungen der Begleittexte oder der Literaturangaben), so führt dies nicht zu einer Änderung des Bearbeitungsstandes.

### 3. Allgemeine Grundsätze

Die Ergebnisse der Prüfung forstlicher Genressourcen (Herkünfte, Bestände, Einzelbäume, Samenplantagen, vegetatives Vermehrungsgut) ermöglichen es, insbesondere bei den wichtigen Nadelbaumarten, zunehmend aber auch bei den Laubbaumarten, für bestimmte Anbaugebiete das im Hinblick auf Stabilität, Anpassungsfähigkeit, Vielfalt, aber auch Massen- und Wertleistung besonders geeignete Vermehrungsgut zu empfehlen. Darüber hinaus können die Prüfergebnisse insbesondere von älteren Vergleichsprüfungen dafür genutzt werden, Merkmale für die Bewertung vorhandener Bestände oder auch einzelner Bäume aufzuzeigen. Daraus ergibt sich, ob sie für eine natürliche Verjüngung oder sonstige Vermehrung geeignet erscheinen. Im Übrigen beruhen die Empfehlungen auf allgemeinen Anbauerfahrungen oder Analogieschlüssen zu anderen Baumarten.

Die **Rangfolge**, mit der verschiedenes Material empfohlen wird, richtet sich nach seiner Kategorie und der räumlichen Nähe zum Anbauort bzw. zum Prüfort. Grundsätzlich gilt bei den Kategorien (s. u.) die Empfehlungsrangfolge „Geprüft“ vor „Qualifiziert“ vor „Ausgewählt“. Dies gilt aber nicht in jedem Einzelfall, wenn z. B. Material nur unter Hochlagenbedingungen geprüft wurde, wird man mit der Übertragung des Prüfergebnisses auf Tieflandsbedingungen vorsichtig sein müssen und es dort nur nachrangig oder evtl. auch gar nicht empfehlen. Der Rang in Bezug auf die Anbaueignung ist an der vorangestellten Ziffer zu erkennen. Innerhalb der Ziffer sind meist mehrere, etwa gleichwertige Herkünfte in alphabetischer Reihenfolge zur Auswahl gestellt.

In den Herkunftsempfehlungen nicht aufgeführt, aber dennoch zugelassen ist die Verwendung von im eigenen Betrieb gewonnenen **Wildlingen**, die besonders wertvolles Ausgangsmaterial darstellen können. Wildlinge dürfen im Interesse der genetischen Vielfalt nicht konzentriert an einer oder wenigen Stellen eines Bestandes, sondern möglichst verteilt über den Bestand gewonnen werden, damit sie von einer möglichst großen Zahl von Elternbäumen abstammen. Wildlinge sollten auch nur in für die Saatguternte zugelassenen Beständen gewonnen werden.

Bei **Samenplantagen** ist jeweils in Klammern das Forstamt, in dem die Plantage steht, mit angegeben.

Bei der Verwendung von Vermehrungsgut aus Samenplantagen darf man sich keinesfalls nach dem Herkunftsgebiet richten, dem der Lageort der Samenplantage zugeordnet ist und das sich deshalb auch in ihrer Registernummer wiederfindet. Vielmehr muss die Bezeichnung der Samenplantage wie z. B. „Harzhochlagen“ den Ausschlag für die Wahl geben.

Besonders bei nur verstreut vorkommenden Baumarten kann von Vermehrungsgut aus Samenplantagen auch eine höhere genetische Vielfalt erwartet werden.

### 4. Hinweise zur Benutzung

Die Herkunftsempfehlungen sind über die Webseite der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt unter <http://www.nw-fva.de/HKE> abrufbar. Nach Wahl des Bundeslandes können sowohl die gesamten Herkunftsempfehlungen als PDF abgerufen oder anhand einer Maske artenweise ausgewählt werden. Die 54 Gehölzarten sind in der Liste nach den wissenschaftlichen Namen alphabetisch sortiert. Die Auswahl des

Herkunftsgebietes kann ggf. durch Eingabe der Nummer oder durch Auswahl des potenziellen Pflanzortes anhand einer Karte erfolgen. Entsprechende Benutzerhinweise finden sich auf der Auswahlmaske.

Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:

Von den nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) ausgewiesenen vier **Kategorien forstlichen Vermehrungsgutes** entfällt in den Herkunftsempfehlungen die Kategorie „**Quellengesichert**“, da sie nicht für forstliche Zwecke verwendet werden darf. Der weitaus größte Teil der zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut zugelassenen Bestände gehört weiterhin der Kategorie „**Ausgewählt**“ an. Die Auswahl bezieht sich hier auf Bestände in ihrer Gesamtheit. Einzelne Bäume innerhalb dieser Bestände können durchaus negativ vom Bestandesbild abweichen. Demgegenüber bestehen Samenplantagen ausschließlich aus Individuen, die erbgleich sind mit individuell ausgewählten Bäumen von besonderer Vitalität, Qualität oder anderer für die Baumart wichtiger Eigenschaften. Deshalb gehören sämtliche zugelassenen Samenplantagen, soweit sie nicht sogar „geprüft“ sind, der höherwertigen Kategorie „**Qualifiziert**“ an. Im Vergleich zu Vermehrungsgut aus Beständen ist solches aus Samenplantagen tendenziell von stabilerer Qualität, da die Zahl und Zusammensetzung der an der Reproduktion beteiligten Bäume sehr viel konstanter ist als in Erntebeständen.

Der Kategorie „**Geprüft**“ gebührt grundsätzlich die höchste Priorität, denn der Zulassung von Ausgangsmaterial (v. a. Beständen und Samenplantagen) ist eine Prüfung vorangegangen, in welcher der auf erblicher Veranlagung beruhende verbesserte Anbauwert von Vermehrungsgut dieser Bestände oder Plantagen nach international anerkannten Methoden nachgewiesen wurde. Samenplantagen können für die Gewinnung von „geprüftem Vermehrungsgut“ zugelassen sein, wenn sich Mischabsaaten der Plantagen in Vergleichsprüfungen bewährt haben oder wenn sie aus einzeln geprüften und bewährten Klonen bestehen.

„Geprüftes Vermehrungsgut“ steht bei den einzelnen Baumarten in unterschiedlichem Umfang, teils nur sehr begrenzt, teils auch überhaupt noch nicht zur Verfügung. „Geprüft“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die durchgeführten Vergleichsprüfungen verfahrensbedingt nur auf eine begrenzte Zahl von Standorten, Prüfgliedern und auf im Vergleich zur Umtriebszeit kurze Beobachtungszeiträume beziehen. Der Wert des „geprüften“ Vermehrungsgutes wird vielmehr dann deutlich, wenn man es mit dem ungeprüften vergleicht, über das keinerlei Prüferkenntnisse vorliegen. Es ist geplant, im Zuge der periodischen Aktualisierungen der Empfehlungen über entsprechende Links nach und nach zusätzliche Informationen bereitzustellen (für das als „geprüft“ empfohlene Ausgangsmaterial Prüforte, Prüfdauer, Prüfmerkmale, Ergebnisse usw., für Samenplantagen Anzahl und Herkunft der Klone etc.).

„Geprüftes Vermehrungsgut“ anderer Länder als Niedersachsen wurde nur dann aufgenommen, wenn es zumindest für Teilbereiche Niedersachsens auch geeignet erschien.

Bei **Sonderherkünften (SHK)** handelt es sich um privatrechtlich von der DKV-Gütegemeinschaft für forstliches Vermehrungsgut nach phänotypischen Gesichtspunkten als für die Saatguternte besonders wertvoll anerkannte einzelne oder zu Gruppen zusammengefasste Bestände. Dabei wurden solche SHK, deren Anerkennungsjahr

(soweit bekannt) länger als 20 Jahre zurückliegt, weggelassen, da sie sich inzwischen zu sehr verändert haben könnten. Auch hier ist, je nach Baumart und vorangegangenen Ernten, mit einer zum Teil knappen Versorgungslage zu rechnen. Durch fortlaufende Überprüfung vorhandener und Neuausscheidung weiterer Bestände als SHK wird das Angebotsspektrum bei diesen Herkünften jedoch immer breiter und sollte auch entsprechend nachgefragt werden. Bei den nicht dem FoVG unterliegenden Baumarten bietet die DKV im Übrigen die einzige Herkunftssicherung und schützt so vor möglicherweise ungeeignetem Material.

Da bestimmte Herkünfte vielfach nicht kurzfristig bezogen werden können, empfehlen sich langfristige Absprachen mit den Lieferfirmen. Die Möglichkeit der kontrollierten Lohnanzucht ist zu nutzen. Im Allgemeinen bestehen darüber hinaus Wahlmöglichkeiten zwischen etwa gleichwertigen Provenienzen. Nur bei als gleichwertig anzusehenden Partien von Vermehrungsgut dürfen die Pflanzenpreise die Entscheidung für den einen oder anderen Anbieter beeinflussen. Dieser Grundsatz gilt auch in Zeiten knapper Haushalte. Vermeintliche Einsparungen können hier längerfristig zu erheblichen Risiken, betriebswirtschaftlichen Mehraufwendungen und vermeidbaren Mindererträgen führen.

Bei der Pflanzenbestellung sollte nicht nach einer bestimmten Herkunft gefragt werden, sondern man sollte sich aus dem Gesamtangebot eines Forstpflanzenbetriebes das herausuchen, was entsprechend den Herkunftsempfehlungen geeignet erscheint. Durch kontinuierliche Information (z. B. jährlicher Bericht über das Blühen der Waldbäume in der Zeitschrift „AFZ/Der Wald“ sowie Ernteprognosen der Samen-darre Oerrel und der Gütegemeinschaft für forstliches Vermehrungsgut (DKV) über die Mastverhältnisse im Verlauf mehrerer Jahre) lässt sich vor allem bei Baumarten, deren Saatgut oder Früchte nur kurze Zeit eingelagert werden können, vermeiden, dass Vermehrungsgut nachgefragt wird, das gar nicht verfügbar sein kann. Herkunftsgemische auf der gleichen Kulturfläche sind zu vermeiden. Dies gilt für Nachbesserungen in besonderem Maße.

Sofern einzelne Baumarten in diesen Herkunftsempfehlungen nicht oder nur sehr knapp aufgeführt sind (z. B. Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Eibe usw.), empfiehlt es sich, vor der Pflanzenbestellung Kontakt mit der Abteilung Waldgenressourcen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt in Hann. Münden aufzunehmen, die u. U. geeignete Bezugsquellen nennen und ergänzende Anbauempfehlungen geben kann.

Um sicherzustellen, dass auch wirklich die gewünschte Herkunft geliefert wird, sollte man vorrangig zertifiziertes Material bestellen. Ist dieses nicht verfügbar, sollte die Identität der Lieferung stichprobenartig überprüft werden. Die Prüfung kann darin bestehen, Kopien von Identitätsnachweisen zu erbitten (Stammzertifikate, bei Sonderherkünften Ursprungsscheine), sie kann aber auch bis zur persönlichen Inaugenscheinnahme, z. B. im Rahmen von Lohnanzuchtverträgen, gehen. Bei konkreten Zweifeln sollte die zuständige Kontrollbehörde (Landesstelle gem. § 18 FoVG, Referat 406 im Niedersächsischen ML) bzw. bei Sonderherkünften die DKV-Gütegemeinschaft für forstliches Vermehrungsgut beteiligt werden. Sie können im Einzelfall auch biochemisch-genetische oder andere, zusätzliche Kontrollen veranlassen.

Bei einzelnen, selten verwendeten Baum- und Straucharten wird Vermehrungsgut mit der Bezeichnung „landesweit (Bergland oder Tiefland)“ empfohlen. Dieses Mate-

rial stammt in der Regel aus Samenplantagen, die von Niedersachsen angelegt wurden und Pflöplinge enthalten, die aus dem niedersächsischen Berg- oder Tiefland stammen.

Die Bezeichnung der Herkunftsgebiete (HKG) entspricht der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung vom 15.01.2003.

## **5. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Das BNatSchG schreibt in § 40 vor, dass Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden sollen. Ab 02.03.2020 ist dies Soll-Bestimmung verpflichtend. Ab dann ist für eine Verbringung außerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete eine Genehmigung erforderlich, für die strenge Anforderungen erfüllt sein müssen.

Die Forstwirtschaft ist aber generell von dieser Regelung des § 40 BNatSchG befreit. Dies gilt auch für Arten, die nicht dem FoVG unterliegen. Besondere Sorgfalt ist aber dann geboten, wenn Pflanzen für nicht-forstliche Zwecke beschafft werden, z. B. für landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Waldes. Dann sind primär die Vorgaben des BNatSchG zu beachten. Das Thema der „gebietseigenen Gehölze“ wird im Rahmen dieser Herkunftsempfehlungen nicht behandelt. Es wird empfohlen, sich für diesen Fall gesondert über die Rechtslage zu informieren.

## **6. Literatur und Vorschriften**

Baumartenspezifische Literaturhinweise finden sich auf der Homepage unterhalb der jeweiligen Empfehlungen

### **A) Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen auf Bundesebene**

1. Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.5.2002 (BGBl. I, Nr. 32 S. 1658-1666) geändert durch Art. 214 V. v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
2. Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung vom 20.12.2002 (BGBl. I, Nr. 88 S. 4711-4720), berichtigt am 13.01.2003 (BGBl. I S. 61)
3. Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung vom 20.12.2002 (BGBl. I, Nr. 88 S. 4721-4729), berichtigt am 07.01.2003 (BGBl. I S. 50)
4. Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung vom 7.10.1994 (BGBl. I, Nr. 88 S. 3578), geändert durch die Verordnung vom 15.1.2003 (BGBl. I, S. 238)
5. Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses der Länder für die Umsetzung des Forstvermehrungsgutrechtes, Stand Januar 2011

### **B) Niedersächsische Verordnungen und Erlasse**

1. Durchführung von Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz, der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung und der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung  
RdErl. d. ML v. 14. 9. 2005 – 406-64230-129.6 – VORIS 79100 –

2. Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (NDVO FoVG) v. 12. Januar 2004
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer v. 13. Februar 2003
4. Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für Niedersachsen RdErl. d. ML v. 6. 6.2014 - 405-64230/6-4 - VORIS 79100 -

C) Sonstige Literatur

1. Arbeitsgemeinschaft der Länderinstitutionen für Forstpflanzenzüchtung, 2001: Nachhaltige Nutzung forstlicher Genressourcen. Forst u. Holz 56, S. 570-572
2. AID-Merkblatt: Forstliches Vermehrungsgut - Informationen für die Praxis. Nr. 1164/2010
3. Hinrichs, T., 2002: Das neue Forstvermehrungsgutgesetz. AFZ/Der Wald 57, S. 822-824
4. Rau, H.-M., 1998: Geprüftes Vermehrungsgut. AFZ/Der Wald 53, S. 234
5. Rau, H.-M.; Brockhaus, R., 1995: Die neue Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut AFZ/Der Wald 50, S. 315-319
6. Schütt, P; Weisgerber, H.; Schuck, Lang, U. M.; Stimm, B.; Roloff, A., (Hrsg.), fortlaufend: Enzyklopädie der Holzgewächse. Loseblattwerk mit Ergänzungslieferungen. Wiley-VCH Verlag, Weinheim
7. Weisgerber, H.: 1990: Beiträge zur genetischen Variation der Waldbäume und Gefahren der Genverarmung durch Pflanzenzüchtung. Habilitationsschrift, Univ. München. Forstliche Forschungsberichte München 107, 204 S.